



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Marty
Direktwahl: 043 259 31 56
Unser Zeichen: AM, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A3)
öff. Gew.-Nr. 3.0, Dorfbach, WB-Nr. 143102

02. Dez. 2014

**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom
Ausdolung und Revitalisierung Dorfbach im Bereich Grundstück Kat.-Nr. 942,
Lindenhofweg**

Gemeinde	Lufingen
Betroffene/r	Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
Lage	Kat.-Nrn. 63, 877, 942, Lindenhofweg, Koordinaten 687112 / 260634 bis 687059 / 260641
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Übersichtsplan 1:5000, Plan Nr. 374.01 vom 16.09.2014- Technischer Bericht, Plan Nr. 374.02 vom 24.11.2014- Situation 1:200, Plan Nr. 374.03 vom 16.09.2014- Normalprofil 1:50, Plan Nr. 374.04 vom 16.09.2014- Längenprofil 1:200/20, Plan Nr. 374.05 vom 16.09.2014- Querprofile 1:100, Plan Nr. 374.06 vom 16.09.2014- Landerwerbsplan 1:200, Plan Nr. 374.07 vom 16.09.2014- Gewässerraum, Situation 1:200, Plan Nr. 374.08 vom 16.09.2014- Gewässerraum, Kurzbericht, Plan Nr. 374.09 vom 16.09.2014- Kostenvoranschlag vom 24.11.2014
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. StaatsbeitragD. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit einem Neubauvorhaben (Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 942 soll der eingedolte Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, auf einer Länge von rund 55 m ausgedolt und naturnah ausgebildet werden.

Projektverfasser: Tantanini & Partner AG, Feldstrasse 80, 8180 Bülach

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 6.8 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: etwa 55 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 10. Oktober 2014 bis 10. November 2014 bei der Gemeinde Lufingen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Lufingen hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 141/2014 vom 22. Juli 2014 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Das vorliegende Projekt wurde im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden als massgebende Nebenbestimmungen aufgenommen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Aufgrund von Art. 38 GSchG wird der Dorfbach neu innerhalb einer 11 m breiten Gewässerparzelle offen geführt. Die Bachsohle mit rund 1% Gefälle wird dem Terrain angepasst und die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 oder flacher erstellt. Vor dem bestehenden Bachdurchlass Lindenhofweg wird eine Höhendifferenz von etwa 2.5 m mit der Erstellung von zwei Abstürzen überwunden.

Bodenschutz

Angaben zum Umgang mit Boden enthält das Gesuch keine. Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden.

Naturschutz

Begrüsszt wird die Ausbildung von flachen Böschungsneigungen, die den Charakter des angrenzenden oberen Bachlaufs wiederaufnimmt, den Verzicht auf Massnahmen gegen Bodenerosion im absturzfreen Abschnitt und den teilweisen Abbruch des bestehenden Einlaufbauwerks sowie der Einbezug einer ausgewiesenen Fachperson in Gewässerökologie bei der Detailgestaltung.

Der Aufteilung in einen absturzf freien terrainangepassten Abschnitt und in einen Abschnitt mit Absturz zur Strassenquerung kann unter Auflagen zugestimmt werden.

Fischerei

Im Projekt ist gefällsbedingt sowie aufgrund der Topografie vor dem bestehenden Durchlass Lindenhofweg ein grösserer Absturz geplant, welcher nicht fischgängig ist. Dies ist aus fischereirechtlicher Sicht zulässig, da sich unterhalb weitere Eindolungen befinden, welche nie aufgehoben werden und welche nicht durchgängig sind. Das Projekt wurde mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) teilweise vorbesprochen und ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt Hinterdorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, bis Lindenhofweg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 374.09 zur Gewässerraumfestlegung vom 16.09.2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 374.08 vom 16.09.2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Zusammenfluss des Hinterdorfbachs mit dem Dorfbach und dem Lindenhofweg steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Tantanini & Partner AG vom 24.11.2014	Fr.	390 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Kanalumlegung)	Fr.	<u>60 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	330 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 330 000	Fr.	<u>33 000</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Dorfbach)	Fr.	<u>33 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 33 000 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 eingestellt und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Lufingen 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 330 000	Fr.	<u>115 500</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Dorfbach)	Fr.	<u>115 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Der Beitrag von Fr. 115 500 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 eingestellt und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

- I. Das Projekt der Gemeinde Lufingen für die Ausdolung und den naturnahen Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, Kat.-Nr. 942, auf einer Länge von 55 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 2. Der Baustart ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch) und dem ALN, Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch) bekanntzugeben.
 3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 4. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 5. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Die für die Abstürze verwendeten Blocksteine sollen in der Grösse auf das hochwassertechnische notwendige Minimum beschränkt werden.
 6. Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
 7. Die Bachgestaltung ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecke mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu definieren.
 8. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle des Dorfbachs ist Sache der Gemeinde Lufingen.
 9. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
 10. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

11. Die Böschungen sind mager auszubilden. Bei der Begrünung sollen ausschliesslich standortgerechte und einheimische Pflanzen (keine Hybriden und Zuchtformen) verwendet werden. Nach Möglichkeit sollen die Böschungen mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Magerwiese mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direktbegrünt werden.
12. Die Arbeiten im Wasser des Baches sind in den Monaten **Mai bis September** auszuführen. Gerinneaushubarbeiten im Trockenem können auch in der übrigen Zeit erfolgen.
13. Die Bachsohle soll mit dem anstehenden Material ausgebildet werden. Auf die Verwendung von lehmigem Material sowie ortsfremdem Kies ist zu verzichten.
14. Der Absturz vor dem Einlauf in die Eindolung ist mittels zwei aufeinanderfolgenden Tosbecken mit hohen Schwellen auszubilden (keine steile Blockrampe/Kaskade).
15. Soweit notwendig ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
16. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Sentler (alfred.sentler@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kant. Fischzuchtanlage, Mühlegasse 5, 8702 Wangen), an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen.
17. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

- III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, zwischen dem Zusammenfluss des Hinterdorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, mit dem Dorfbach und dem Lindenhofweg gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:200, Plan Nr. 374.08 vom 16.09.2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 374.09 vom 16.09.2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das vom neuen offenen Bachlauf des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Lufingen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Elsau zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Staatsbeitrag

VII. Der Gemeinde Lufingen wird an die auf Fr. 330 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Ausdolung und den naturnahen Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, Kat.-Nr. 942, auf einer Länge von 55 m, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 33 000, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

VIII. Der Gemeinde Lufingen wird an die auf Fr. 330 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Ausdolung und den naturnahen Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, Kat.-Nr. 942, auf einer Länge von 55 m, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 115 500, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII

Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	192.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	<u>Fr.</u>	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	448.--	

Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-
führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XI. Mitteilung an

- a) Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- b) Gemeinderat Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
- c) Tantanini & Partner AG, Feldstrasse 80, 8180 Bülach, , Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)
- d) Amt für Landschaft und Natur
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzession- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

